

Einwohnergemeinde Zunzgen

Alte Landstrasse 5 | 4455 Zunzgen
☎ 061 975 96 60 | 📠 061 975 96 79
✉ gemeinde@zunzgen.bl.ch
www.zunzgen.ch

EINLADUNG

Einwohnergemeindeversammlung vom Donnerstag, 11. Dezember 2014

4/2014

Ort: Gemeindesaal, Gemeindezentrum, Alte Landstrasse 5

Zeit: 20.00 Uhr

1. **Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 16. September 2014**
Antrag Gemeinderat: Genehmigung
2. **Änderung Wasserreglement: Einführung einer Grundgebühr, Festsetzung derselben, Änderung Wasserzins**
Antrag Gemeinderat: Genehmigung
3. **Beratung und Beschlussfassung über die Festsetzung der Steuern, Gebühren und Ersatzabgaben 2015**
Antrag Gemeinderat: Genehmigung
4. **Beratung und Beschlussfassung über die Genehmigung des Budgets 2015 der Einwohnergemeinde**
 - 4.1 Präsentation des Budgets durch den Gemeinderat
 - 4.2 Erläuterung und Kenntnisnahme des Aufgaben- und Finanzplans 2015 – 2019
 - 4.3 Bericht der Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission zum Budget
Kenntnisnahme
 - 4.4 Beratung und Beschlussfassung
Antrag Gemeinderat: Genehmigung
5. **APH Mülimatt: Neue Stiftungs-Statuten / neue Stiftungs-Leistungsvereinbarung per 1. April 2015**
Antrag Gemeinderat: Genehmigung
6. **Aufhebung des Reglements über abweichende Unterrichtszeiten im Kindergarten und in der Primarschule**
Antrag Gemeinderat: Genehmigung
7. **Nachwahl eines Mitglieds in die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission für den Rest der Amtsperiode bis 2016**
8. **Verschiedenes**

Zunzgen, im November 2014

GEMEINDERAT ZUNZGEN

Gemeindepräsident	Gemeindeverwalter
Michael Kunz	Cristiano Santoro



Im Anschluss an die Gemeindeversammlung sind alle Teilnehmenden zu einem Steh-Apéro eingeladen

1. Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 16. September 2014

Das Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 16. September 2014 wurde den Abonnenten, dem Gemeinderat sowie der Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission zugestellt. Ausserdem kann es auf der Gemeindeverwaltung während den Schalterstunden eingesehen werden.

Das Protokoll kann gegen eine jährliche Gebühr von CHF 15.00 abonniert werden. Die Gemeindeverwaltung erteilt gerne Auskunft.

Antrag: Der Gemeinderat beantragt das Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 16. September 2014 zu genehmigen.

2. Änderung Wasserreglement: Einführung einer Grundgebühr, Festsetzung derselben, Änderung Wasserzins

Die Wasserkasse weist zurzeit noch ein Kapital von rund CHF 140'000 auf. Die Unterhaltskosten, insbesondere die Kosten des Werterhalts, können mit den Anschlussbeiträgen in Zukunft nicht mehr finanziert werden, da die Anschlussgebühr zufolge zurückgehender Bautätigkeit abnehmen. Die Wasserbezugsgebühren (Wasserzins) decken die Fixkosten und kleinere Unterhaltsarbeiten und Reparaturen. Ohne zusätzliche Einnahmen fehlen die finanziellen Mittel, um die Wasserversorgungsanlagen zu unterhalten und zu erneuern. Diese zusätzlichen Mittel sollen mittels **Grundgebühr** beschafft werden.

Mit der Grundgebühr wird eine Basiseinnahme gesichert, die unabhängig von der bezogenen Wassermenge erhoben wird. Mit ihr kann ein Teil des Unterhalts der Wasserversorgungsanlagen bestritten werden, der unabhängig davon, ob die Anlagen benutzt werden, durchzuführen ist (Werterhaltung). Gemäss Publikation des Bundesamtes für Umwelt BAFU „Sichere Wasserversorgung 2025“ sowie der dazugehörigen Studie „Grundlagen der Wasserversorgung 2025“ sollten mindestens 50% der Kosten der Wasserversorgung mittels Grundgebühren bestritten werden (die Publikation und die Studie sind zu finden unter: www.bafu.admin.ch/uw-1404-d). Unter www.preisvergleiche.preisueberwacher.admin.ch finden Sie zudem einen schweizweiten Vergleich der Wasserpreise.

Zahlen zur Wasserversorgung Zunzgen

Der Neuwert der gesamten Wasserversorgungsanlagen (Wasserleitungen, Pumpwerke, Reservoirs, Quelfassungen, Wasseraufbereitung etc.) beläuft sich auf knapp CHF 20 Mio. Bei einer durchschnittlichen Lebensdauer aller Anlagen von 80 Jahren ergibt sich ein durchschnittlicher jährlicher Betrag von CHF 250'000, der erforderlich ist, um den Wert der Anlagen zu erhalten (bzw. um die Anlagen nach Ablauf der jeweiligen Lebensdauer zu ersetzen). Nicht berücksichtigt sind in dieser Rechnung Neuanlagen zur Erschliessung von Baugebiet. Neuanlagen können in der Regel mittels Anschlussbeiträgen finanziert werden.

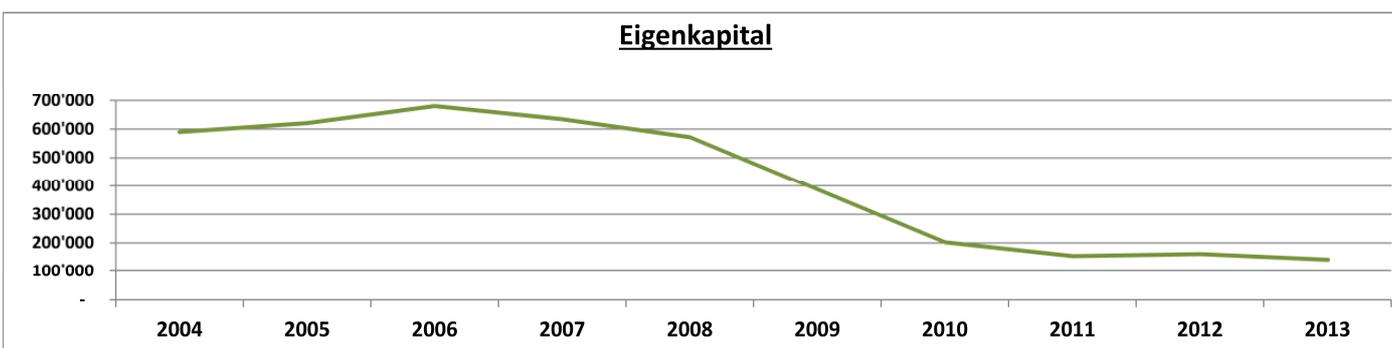
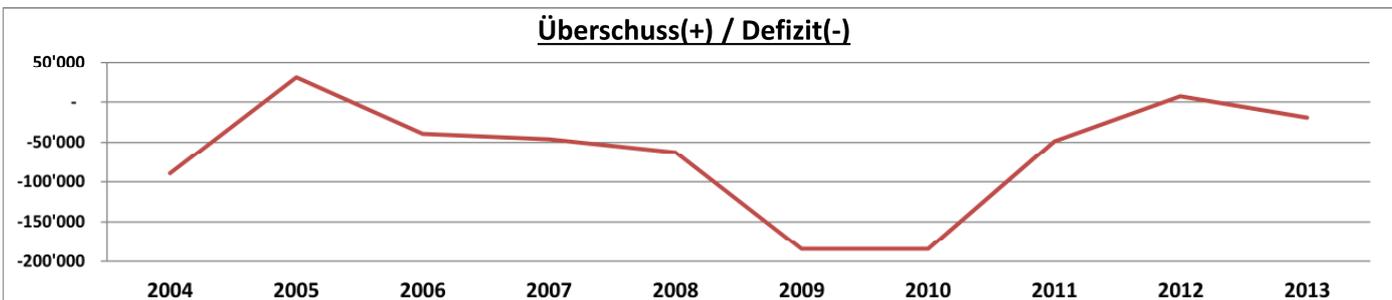
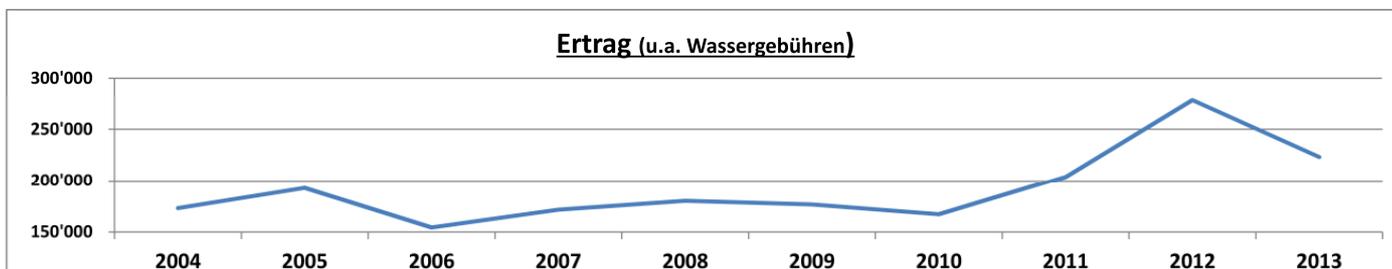
Die Finanzen der Wasserversorgung entwickelten sich in den letzten Jahren wie folgt:

Entwicklung Wasserversorgung 2004 - 2013

Erfolgsrechnung	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013
Ertrag (u.a. Wassergebühren)	173'011	192'536	154'315	171'493	179'975	176'394	167'040	203'967	278'096	223'292
Aufwand	262'740	161'802	193'658	217'604	242'736	360'945	351'508	252'952	271'037	242'780
*Überschuss(+)/ Defizit(-)	-89'729	30'734	-39'343	-46'111	-62'761	-184'551	-184'468	-48'985	7'059	-19'488
Investitionsrechnung										
**Einnahmen (Anschlussgeb.)	192'208	48'812	301'435	74'908	31'925	108'233	114'473	145'227	245'901	55'044
**Ausgaben (Investitionen)	-	146'342	113'599	225'264	115'015	603'900	516'149	138'381	47'255	54'311
Eigenkapital	590'364	621'098	680'392	634'281	571'520	386'969	202'501	153'516	160'575	141'087

* Übertrag Ende Jahr ins Eigenkapital

** Übertrag Ende Jahr ins Anlagevermögen



Aus den Zahlen ist ersichtlich, dass das Eigenkapital der Wasserversorgung stetig abnahm und Ende 2013 noch rund CHF 140'000 betrug. Zuzugle Rückgang der Bautätigkeit werden die Anschlussbeiträge abnehmen und sich mittelfristig auf einem tiefen Niveau von ca. CHF 50'000 bis CHF 100'000 pro Jahr einpendeln (In dieser Zahl sind die aus der Überbauung Mühlematt zu erwartenden Anschlussbeiträge nicht berücksichtigt. Sie spielen für die langfristige Sicherung der Finanzierung der Wasserversorgung kaum eine Rolle, da sie für die für die Überbauung neu zu erstellenden Anlagen verwendet werden müssen).

Die Einnahmen aus den Wasserzinsen (rund CHF 220'000 p.a.) reichen, um die Fix- und Betriebskosten sowie kleinere Unterhalts- und Reparaturarbeiten zu decken (wobei in den letzten Jahren stets ein Fehlbetrag resultierte).

Weder mit den (stagnierenden) Anschlussbeiträgen noch mit den Wasserzinsen können jedoch grössere Unterhaltsarbeiten (Werterhalt, Ersatz alter Leitungen etc.) finanziert werden. Es braucht zusätzliche Mittel, um langfristig den Unterhalt/Ersatz der Wasserversorgungsanlagen sicherstellen zu können.

Für die nächsten Jahre fallen folgende grössere Reinvestitionen (Ersatz alter Leitungen etc.) in der Wasserversorgung an (ohne Neuinvestitionen im Zusammenhang mit der Überbauung Mühlematt):

2015	2016	2017	2018	2019	Total
430'000	150'000	240'000	150'000	250'000	1'220'000

Mit den Anschlussbeiträgen von höchstens CHF 100'000 p.a. (Tendenz sinkend) können diese Investitionen nicht finanziert werden. Es resultiert ein Fehlbetrag von rund CHF 700'000 für die nächsten fünf Jahre, bzw. von CHF 140'000 pro Jahr. Dieser Fehlbetrag soll mit der neuen Grundgebühr gedeckt werden.

Die Grundgebühr wird pro Wasserzähler (d.h. verbrauchsunabhängig) erhoben und beträgt pro kleinen Wasserzähler (EFH) CHF 150 pro Jahr; für grosse Wasserzähler (MFH, Gewerbe) beträgt die Grundgebühr CHF 300 pro Jahr. Bei rund 630 kleinen und rund 70 grossen Wasserzählern ergibt sich so ein jährlicher Ertrag aus Grundgebühren von rund CHF 115'000. Damit kann die Finanzierung der Wasserversorgung auch langfristig sichergestellt werden.

Das Wasserreglement, das in der geltenden Fassung keine Grundgebühr vorsieht, ist deshalb wie folgt zu ändern bzw. zu ergänzen:

Fassung vom 5. 12. 2005	Neue Fassung	Kommentar
<p>Ziffer 7.1 Absatz 2</p> <p>Die Finanzierung erfolgt durch</p> <ul style="list-style-type: none"> - Beiträge der Basellandschaftlichen Gebäudeversicherung - Anschlussbeiträge der Hauseigentümer - Jährliche Wasserbezugsgebühren - Bauwassergebühren - Sonderbeiträge und Gebühren 	<p>Ziffer 7.1 Absatz 2</p> <p>Die Finanzierung erfolgt durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Beiträge der Basellandschaftlichen Gebäudeversicherung - Anschlussbeiträge der Hauseigentümer - Jährliche Wasserbezugsgebühr - <i>Jährliche Grundgebühr</i> - Bauwassergebühren - Sonderbeiträge und Gebühren <i>für Bewilligungen, Kontrollen und besondere Dienstleistungen</i> 	<p>Die Grundgebühr ist neu</p> <p>Die Sonderbeiträge und sonstigen Gebühren werden näher umschrieben.</p>
<p>Ziffer 7.9 Absatz 1</p> <p>Zur Deckung der Betriebs- und Unterhaltskosten der Wasserversorgungsanlagen der Gemeinde, wird den Hauseigentümern eine jährliche Wasserbezugsgebühr, eine Wasserzählermiete und allenfalls ein Löschbeitrag gem. Tarifordnung erhoben.</p>	<p>Ziffer 7.9 Absatz 1</p> <p>Zur Deckung der Betriebs-, Unterhalts- und <i>Werterhaltungskosten</i> der Wasserversorgungsanlagen der Gemeinde wird <i>von</i> den Hauseigentümern eine jährliche Wasserbezugs- und <i>Grundgebühr</i>, eine Wasserzählermiete und allenfalls ein Löschbeitrag gem. Tarifordnung erhoben.</p>	<p>Ausdrückliche Erwähnung des Werterhalts und der Grundgebühr</p>
<p>Ziffer 7.9 Absatz 5</p> <p>Für den ganzen Wasserbezug gilt der Tarif des Rechnungsjahres.</p>	<p>Ziffer 7.9 Absatz 5</p> <p>Für den gesamten Wasserbezug <i>und die Grundgebühr</i> gilt der Tarif des Rechnungsjahres.</p>	<p>Anpassung an die neu eingeführte Grundgebühr</p>

Mit der Änderung des Reglements ist die Tarifordnung anzupassen und die Höhe der Grundgebühr, CHF 150 für kleine, CHF 300 für grosse Wasserzähler, zu beschliessen.

Bei der Durchsicht der Tarifordnung ist aufgefallen, dass Ziffer 11.2 lit. c) zu Ungerechtigkeiten führen kann. Gemäss dieser Bestimmung beträgt der Wasserzins bis zu einem Bezug von 1'000m³ CHF 1.50, bei einem Wasserverbrauch über 1'000m³ beträgt der Wasserzins CHF 1.20. Bezieht also jemand z.B. 900m³ Wasser, bezahlt er CHF 1'350 Wasserzins, bei einem Bezug von 1'001m³ beträgt der Wasserzins CHF 1'201.20. Das soll geändert werden, indem die ersten 1'000m³ in jedem Fall CHF 1.50/m³ kosten, der über 1'000m³ liegende Bezug CHF 1.20/m³.

Antrag: Der Gemeinderat beantragt dementsprechend:

1. Änderung des Wasserreglements (Einführung einer Grundgebühr, Änderung/Ergänzung der Ziffern 7.1 und 7.9)
2. Ergänzung der Tarifordnung wie folgt:
Ziffer 11.2 neue Bestimmung unter littera d)
Die Grundgebühr beträgt
 - CHF 150 pro Jahr bei kleinem Wasserzähler (EFH)
 - CHF 300 pro Jahr bei grossem Wasserzähler (MFH, Gewerbe)*diese Grundgebühr wird ab Bezugsperiode 2015 erhoben*
3. Änderung von Ziffer 11.2 lit. c) des Tarifs wie folgt:
Wasserzins (Wasserbezugsgebühr)
 - CHF 1.50/m³ bezogene Wassermenge, im Minimum CHF 30 pro Wasserzähler, bis zu einem Bezug von 1'000m³
 - CHF 1.20/m³ für den 1'000m³ übersteigenden Bezug

3. Beratung und Beschlussfassung über die Festsetzung der Steuern, Gebühren und Ersatzabgaben 2015

Für das Jahr 2015 ist die Einführung einer Grundgebühr für Wasserzähler vorgesehen.

Gemeindesteuern 2015	
Einkommens- und Vermögenssteuer natürliche Personen	55 % der Staatssteuer
Ertragssteuer juristische Personen	5 % des Reinertrages
Kapitalsteuer juristische Personen	2,0 % des Kapitals
Feuerwehr-Ersatzabgabe	3,5 % der Staatssteuer
Skonto Auf Steuerbeträge, die vor dem 31. Mai des Fälligkeitsjahrs bezahlt werden, im Maximum aber auf dem definitiven Steuerbetrag. Skonto gilt nur für ordentliche Steuern, nicht für Sondersteuern.	3 %
Verzugszins Bis zur Fälligkeit nicht bezahlter Steuerbeträge, bzw. 30 Tage nach Rechnungstellung, sofern bis zur Fälligkeit noch keine Steuerrechnung gestellt wurde.	4,5%
Wasser- / Abwassergebühren	
Wasserzins (Bezug bis 1'000 m ³ /Jahr)	CHF 1.50 / m ³
Wasserzins für das Gewerbe und die Landwirte, für den Verbrauch über 1'000 m ³	CHF 1.20 / m ³
Grundgebühr Wasserzähler klein (EFH)	CHF 150.00
Grundgebühr Wasserzähler gross (MFH, Gewerbe)	CHF 300.00
Minimalbetrag pro Wasserzähler	CHF 30.00
Zählermiete klein	CHF 20.00
Zählermiete gross	CHF 40.00
Abwassergebühr <ul style="list-style-type: none"> ▪ Abwassermengengebühr (ARA Klärkosten) CHF 1.38 / m³ ▪ Klärgebühr Regenwasser (abhängig aufgrund versiegelter Flächen) CHF 0.15 / m² ▪ Unterhaltskosten Kanalisationsnetz (Schmutz-/Meteorwasser) CHF 0.39 / m³ 	
Löschbeitrag nicht angeschlossener Liegenschaften	CHF 50.00
Anschlussgebühren Wasser	2,5 % des Brandlagerwertes
Anschlussgebühren Abwasser	3,0 % des Brandlagerwertes
zuzüglich gesetzliche Mehrwertsteuer	
Abfallentsorgung	
Vignette 35L	CHF 2.70
Hundegebühren	
Hundegebühr 1. Hund	CHF 80.00
Hundegebühr 2. Hund	CHF 160.00
Zuchtgebühr (zuzüglich Gebühr pro Hund)	CHF 200.00

Antrag: Der Gemeinderat Zunzgen beantragt, den Steuern, Gebühren und Ersatzabgaben für das Jahr 2015 in der vorliegenden Form zuzustimmen

4. Beratung und Beschlussfassung über die Genehmigung des Budgets 2015 der Einwohnergemeinde

4.1 Präsentation des Budgets durch den Gemeinderat

Das Budget 2015 enthält alle zum heutigen Zeitpunkt absehbaren Ausgaben und Einnahmen und berücksichtigt die finanziellen Möglichkeiten unserer Gemeinde.

Das Budget weist für das Jahr 2015 bei einem Aufwand von CHF 9'241'300 und einem Ertrag von CHF 9'234'100 ein **Defizit von CHF 7'200** aus. Dabei bildet ein Gemeindesteuerfuss für die Einkommens- und Vermögenssteuern der natürlichen Personen von unverändert 55% der Staatssteuer die Grundlage. In der Investitionsrechnung stehen den Einnahmen in Höhe von CHF 220'000 Ausgaben in Höhe von CHF 1'564'000 gegenüber.

4.2 Erläuterung und Kenntnisnahme des Aufgaben- und Finanzplans 2015 – 2019

Der Aufgaben- und Finanzplan beschreibt für die nächsten fünf Jahre die voraussichtliche Entwicklung der Gemeindeaufgaben mit ihren Auswirkungen auf den Finanzbedarf und zeigt die Massnahmen zur Beibehaltung oder Erreichung des mittelfristigen Haushaltsgleichgewicht auf (§25 Gemeindefinanzverordnung, §157c GemG).

Der Aufgaben- und Finanzplan ist Planungs- und Führungsinstrument des Gemeinderats und Informationsmittel für die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger.

Dieser wird laufend, im Sinne einer rollenden Planung, vom Gemeinderat überarbeitet und angepasst und ist deshalb nicht durch die Gemeindeversammlung zu genehmigen, sondern wird im Zusammenhang mit der Beurteilung des Voranschlags der Gemeindeversammlung zur Kenntnis gebracht.

Der Aufgaben- und Finanzplan informiert über die sich abzeichnenden Aufgaben, die damit verbundenen Ausgaben und Investitionen sowie über die mutmassliche Entwicklung der Einnahmen und Erträge. Zudem zeigt er die voraussichtliche Entwicklung von Vermögen und Verschuldung auf. Er basiert auf dem Budget 2015 und dem für die Jahre 2015 – 2019 erstellten Investitionsplan.

Ein wichtiger Faktor des Finanzplanes ist die Bevölkerungsentwicklung. Da die Überbauung des ehemaligen BEMAG-Areals durch die Implenia zeitlich etwas ins Stocken geraten ist, musste die Bevölkerungszunahme gegenüber vielleicht zu euphorischen Werten in den Vorjahren etwas zurückgeschraubt werden. Wir schätzen den Anstieg der Einwohnerzahl bis ins Jahr 2019 auf 2'650.

Dies bedeutet auf der einen Seite einen Anstieg der Steuereinnahmen. Auf der anderen Seite generiert eine Bevölkerungszunahme auch höhere Kosten; u. A. bei Bildung, Verkehr und Infrastruktur.

Es ist auch ohne Zunahme der Einwohnerzahl davon auszugehen, dass künftig höhere finanzielle Belastungen im Rahmen der gebundenen Ausgaben auf unsere Gemeinde zukommen werden.

Bei den Aufwendungen fallen vor allem

- steigende Sozialkosten
- Zunahme der Gesundheitskosten (u.a. Spitex)
- Personalkosten der Bildung wegen Einführung von HarmoS

ins Gewicht.

Die Einnahmen werden voraussichtlich künftig etwas tiefer ausfallen, da mit weniger Finanzausgleich zu rechnen ist.

Gemäss vorliegendem Finanzplan können die vorgesehen Investitionen zu einem Teil eigenfinanziert werden. Weitere Kreditaufnahmen sind jedoch geplant und unumgänglich, insbesondere für die Realisierung des Neubaus Hauptstrasse 78/82. Die Verzinsung und Amortisation dieses Kredits wird jedoch über Mietzinseinnahmen finanziert.

Aktuell beträgt der Steuersatz in Zunzgen 55% der Staatssteuer. Aufgrund der Berechnungen im vorliegenden Finanz- und Aufgabenplan, welche für die folgenden Jahre eine massive Unterdeckung der Rechnung aufzeigt, muss ab dem Jahr 2016 eine Steuererhöhung von mindestens 2% auf 57% in Betracht gezogen werden.

Im Aufgaben- und Finanzplan wurde diese allfällige Steuererhöhung bereits entsprechend in die Berechnung einbezogen.

Der Gemeinderat wird auch in Zukunft bestrebt sein, dort wo es in seiner Kompetenz liegt (ungebundene Ausgaben), die Kosten in einem angemessenen Rahmen zu halten.

Der Gemeinderat bringt den Aufgaben- und Finanzplan 2015 – 2019 den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern zur Kenntnis. Es erfolgt keine Abstimmung.

4.3 Bericht der Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission zum Budget

Der Bericht der RGPK zum Budget 2015 wird der Versammlung zur Kenntnis gebracht. Eine Abstimmung erfolgt nicht. Den Bericht finden Sie im hinteren Teil dieser Broschüre.

4.4 Beratung und Beschlussfassung

Antrag Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung das Budget 2015 mit einem Defizit von CHF 7'200 sowie das Investitionsbudget in Höhe von CHF 129'000 zu genehmigen.

Sämtliche zu diesem Traktandum gehörenden Unterlagen finden Sie im Anhang zur Einladung.

5. APH Mülimatt: Neue Stiftungs-Statuten / neue Stiftungs-Leistungsvereinbarung per 1. April 2015

Das APH Mülimatt wurde 1978 als Stiftung gegründet und 1983 in Betrieb genommen. Die 8 Stiftergemeinden stellten Delegierte in den 16 köpfigen Stiftungsrat (Sissach 7, Itingen 2, Zunzgen 2, Diegten, Eptingen, Nusshof, Tenniken, Wintersingen je 1 Mitglied). Der Zweck der Stiftung war, ein Regionales Alters- und Pflegeheim zu führen.

In den vergangenen dreissig Jahren veränderte sich im Gesundheitsbereich viel und der Betrieb entwickelte sich weiter. Heute ist das „Mülimatt Sissach – Zentrum für Pflege und Betreuung“ ein Betrieb mit CHF 14 Mio. Umsatz, einem Angebot an 140 Betten, einer Tagesstätte, mit 160 Mitarbeitenden und ein Ausbildungsbetrieb.

Der operative Teil des Unternehmens wurde bereits früher mit einer dreiköpfigen Geschäftsleitung versehen. Die strategische Führung obliegt dem Stiftungsrat mit 16 delegierten Mitgliedern. Davon gehören 7 Mitglieder dem Verwaltungsausschuss an, welcher zwar näher am Betriebsgeschehen, aber nicht handlungsfähig ist, da alle Entscheide vom gesamten Stiftungsrat absegnet werden müssen, welcher 2 bis 3 Mal pro Jahr tagt. Aufgrund der geänderten gesetzlichen Vorschriften und verbindlichen Regelungen hat der Stiftungsrat am 15. November 2013 beschlossen, die Organisation auf strategischer Ebene zu straffen und zu professionalisieren, um so den laufend steigenden Anforderungen in finanzieller, betrieblicher und personeller Hinsicht Rechnung zu tragen. Damit sollen auch die operative und strategische Führung des APH Mülimatt besser getrennt werden.

Was soll sich nun ändern? Neu besteht der Stiftungsrat noch aus 7 gewählten Mitgliedern anstatt 16 Delegierten, welche aufgrund spezifischer Fachkenntnisse vorgeschlagen werden. Die Stiftergemeinden haben ein Vorschlags- und ein Vetorecht. Dadurch soll ein direkterer Informationsfluss, ein besseres internes Controlling durch die strategische Ebene, und eine kompetente Unterstützung der Geschäftsleitung gewährleistet werden. Die Stiftungsratsaufgabe wird anspruchsvoller und zeitintensiver.

Anhand konkreter formulierter Leistungsaufträge kann die Auftraggeberin Gemeinde die Ausführung durch die Auftragsnehmerin Mülimatt besser überprüfen und die Dienstleistungen bei Bedarf auch vertraglich anpassen. Diese Leistungsvereinbarung ersetzt jene von 2002. Auch bei der bisherigen Struktur müsste diese Neuformulierung aufgrund des erweiterten Angebots sowie neuer Zuständigkeiten und Kompetenzen neu erstellt werden.

Finanziell haben die geplanten Änderungen kaum Auswirkungen. Generell ist im Gesundheitswesen die Finanzierung durch Bund und Kanton sehr genau geregelt, die Gemeinden haben wenig Spielraum.

Zusammenfassung:

- Der Stiftungsrat soll von 16 auf 7 Mitglieder verkleinert werden
- Künftig soll die strategische Führung vollumfänglich beim Stiftungsrat liegen
- Die Besetzung der Stiftungsratsitze soll nach einem Kompetenzprofil (Ressorts) erfolgen
- Die Nomination und Wahl der Stiftungsräte und -rätinnen erfolgt neu durch den Stiftungsrat
- Die Stiftergemeinden haben ein Vorschlags- und ein Vetorecht

Es ist vorgesehen, dass die neue Struktur per 1. April 2015 in Kraft tritt.

Durch die Einwohnergemeindeversammlung genehmigt werden müssen die:

- neuen **Stiftungs-Statuten**
- neue **Stiftungs-Leistungsvereinbarung**

Der Gemeinderat hat die neuen Stiftungs-Instrumente an seiner Sitzung vom 20. Oktober 2014 verabschiedet. Das neue Stiftungs-Organisationsreglement wird lediglich zur Kenntnis gebracht (einsehbar am Schalter der Verwaltung oder auf der Homepage). Es wird nicht darüber abgestimmt.

Antrag Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung die neuen Stiftungs-Instrumente (Stiftungs-Statuten / Stiftungs-Leistungsvereinbarung) zu genehmigen.

Sämtliche zu diesem Traktandum gehörenden Unterlagen finden Sie im Anhang zur Einladung.

6. Aufhebung des Reglements über abweichende Unterrichtszeiten im Kindergarten und in der Primarschule

Mit Beginn von HarmoS im Schuljahr 2015/2016, der Harmonisierung im Schulwesen von 20 Kantonen, treten in unserem Kanton umfassende Blockzeiten in Kraft. Damit wird das Reglement für abweichende Unterrichtszeiten in unserer Gemeinde, das andere Unterrichtszeiten bestimmte, hinfällig und muss aufgehoben werden.

Das Reglement aufzuheben, ist Aufgabe der Gemeindeversammlung.

Zur Information über die künftigen Unterrichtszeiten dienen die folgenden Angaben.

Die Unterrichtszeiten richten sich in Zukunft nach der Verordnung Kindergarten und Primarschule Unterrichtsorganisation KG und PS allgemein § 5 Ziffer 2 siehe Anhang auf der Folgeseite). „Der tägliche Unterricht beginnt im Rahmen von Blockzeiten um 8 Uhr und endet um 12 Uhr, am Nachmittag endet er spätestens um 16.30 Uhr. Abweichungen, die durch lokale Gegebenheiten bedingt sind, bewilligt der Schulrat.“

Geplant ist, den Nachmittagsunterricht um 13.45 Uhr beginnen zu lassen.

Ziffer 4 der genannten Verordnung sieht im Bedarfsfall noch folgendes vor: „In Klassen des 5. Und 6. Schuljahres kann der Vormittagsunterricht an einzelnen Tagen vor 8 Uhr beginnen und 5 Lektionen umfassen.“ Beim Bedarfsfall würde der Unterricht um 7.45 Uhr beginnen.



Die Verordnung Kindergarten und Primarschule

(SGS 641.11 in Kraft tretend ab 01.08.2015)

Unterrichtsorganisation KG und PS allgemein (§5)

1. Eine Lektion dauert im Kindergarten und an der Primarschule 45 Minuten.
2. Der tägliche Unterricht beginnt im Rahmen von Blockzeiten um 8 Uhr und endet um 12 Uhr; am Nachmittag endet er spätestens um 16.30 Uhr. Abweichungen, die durch lokale Gegebenheiten bedingt sind, bewilligt der Schulrat.
3. Der Vormittagsunterricht besteht aus je 4,6 Lektionen (exkl. Pausen). Darin enthalten ist eine Eingangslektion im Umfang von 0.6 Lektionen.
4. In Klassen des 5. und 6. Primarschuljahres kann der Vormittagsunterricht an einzelnen Tagen vor 8 Uhr beginnen und 5 Lektionen umfassen. Diesfalls werden eine oder mehrere Eingangslektionen mit einer oder mehreren Nachmittagslektionen ausgetauscht.
5. Eine Nachmittagslektion oder im 5. und 6. Primarschuljahr bei Bedarf eine oder mehrere auf den Nachmittag verschobene Eingangslektionen können aufgeteilt und an den Nachmittagen an andere Lektionen angehängt werden.
6. Die Pausenzeit von 33 Minuten am Vormittag kann flexibel eingesetzt werden. Am Nachmittag ist spätestens nach zwei Lektionen eine Pause zu legen.
7. Alle Lektionen sind für die Erfüllung des Lehrplans einzusetzen.
8. Die Schulen organisieren die wöchentliche Unterrichtszeit von Montagmorgen bis und mit Freitagnachmittag. Am Mittwochnachmittag findet in der Regel kein Unterricht statt.

Antrag Der Gemeinderat beantragt, das ab August 2015 hinfällige Reglement über abweichende Unterrichtszeiten aufzuheben.

7. Nachwahl eines Mitglieds in die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission für den Rest der Amtsperiode bis 2016

Gestützt auf § 2 der Gemeindeordnung Zuzgen besteht die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission aus fünf Personen.

Zurzeit sind vier Sitze besetzt und noch ein Sitz ist vakant.

Wählbar sind alle in Zuzgen stimm- und wahlberechtigten Personen. Wahlorgan ist gemäss § 4 Abs. 2 der Gemeindeordnung die Gemeindeversammlung.

8. Verschiedenes

Investitionsplan 2015 - 2019

Investitionsvorhaben	Art Vorlage	Beschl. Datum	Konto	Gesamt-kredit	2015	2016	2017	2018	2019
Schränke Schule Steinen Südrakt	BU 15	11.12.14	2120.5060.01	13'200	13'200				
Möbiliar für neues Klassenzimmer Steinen	BU 15	11.12.14	2120.5060.02	23'000	23'000				
Sanierung Fenster Schulhaus	SV	-		250'000		250'000			
Ersatz Heizung Schulhaus (Sanier.verfügung)	SV	-	2170.5040.02	200'000	200'000				
Ersatz Turngeräte alte Turnhalle	BU 15	11.12.14	2170.5060.00	12'800	12'800				
Mühlegasse Süd Strassenbau	SV	-		40'000		40'000			
Industriestrasse Strassenbau	SV	21.03.13		480'000		480'000			
Metzenholde Planungskredit Strassenbau	SV	16.09.14	6150.5290.00	20'000	20'000				
Metzenholde Strassenbau	SV	-	6150.5010.04	200'000	200'000				
Diegterbach Ost Strassenbau	SV	-	6150.5010.05	1'250'000	250'000	250'000	250'000	250'000	250'000
Total Nettoinvestitionen Verwaltungsvermögen				2'489'000	719'000	500'000	770'000	250'000	250'000
Hauptstrasse 78/82 Neubau	SV	-	10840.00	5'000'000	1'000'000	4'000'000			
Total Nettoinvestitionen Finanzvermögen				5'000'000	1'000'000	4'000'000			
Anschlussbeiträge Wasser	BU 15	11.12.14	7101.6371.00	-1'400'000	-100'000	-100'000	-475'000	-475'000	-250'000
Diegterbach Ost Wasserversorgung	SV	-	7101.5030.02	700'000	250'000	150'000	150'000	150'000	
Mühlematten 1. Etappe Wasserleitung	SV	21.03.13		100'000			100'000		
Mühlematten 2. Etappe Wasserleitung	SV	21.03.13		60'000					60'000
Industriestrasse Wasserleitung	SV	21.03.13		90'000			90'000		
Neumattstrasse Nord Sanierung Wasserleitung	BU 15	11.12.14	7101.5030.03	80'000	80'000				
Metzenholde Planungskredit Wasserleitung	SV	16.09.14	7101.5290.00	10'000	10'000				
Metzenholde Wasserleitung	SV	-	7101.5030.04	90'000	90'000				
Total Nettoinvestitionen Wasserversorgung				-270'000	330'000	50'000	-135'000	-325'000	-190'000
Anschlussbeiträge Abwasser	BU 15	11.12.14	7201.6371.00	-1'680'000	-120'000	-120'000	-570'000	-570'000	-300'000
Diegterbach Ost Kanalisation	SV	-	7201.5030.04	600'000	150'000	150'000	150'000	150'000	
Mühlematten 1. Etappe Kanalisation	SV	21.03.13		430'000			430'000		
Mühlematten 2. Etappe Kanalisation	SV	-		150'000					150'000
Industriestrasse Kanalisation	SV	21.03.13		280'000			280'000		
Burgmatt Sanierung Kanalisationsleitung	SV	20.03.14	7201.5030.03	25'000	25'000				
Metzenholde Planungskredit Kanalisation	SV	16.09.14	7201.5290.00	20'000	20'000				
Metzenholde Kanalisation	SV	-	7201.5030.05	220'000	220'000				
Total Nettoinvestitionen Abwasserversorgung				45'000	295'000	30'000	290'000	-420'000	-150'000
Total Investitionen				7'264'000	2'344'000	4'580'000	925'000	-495'000	-90'000

Aufgaben- und Finanzplan 2015 - 2019

Allgemeine Informationen	Bud 15	Plan 16	Plan 17	Plan 18	Plan 19
Bevölkerung	2'500	2'500	2'500	2'600	2'650
Bruttoinlandsprodukt (BIP)	2.2%	2.1%	1.7%	1.7%	1.7%
Anzahl Kindergartenklassen	3	3	3	2	2
Anzahl Schulklassen	6.5	7	7	7	7
Preisentwicklung (Teuerung)	0.7%	1.5%	1.5%	1.5%	1.5%
Kostenentwicklung übriger Nettoaufwand	1.8%	1.8%	2.4%	1.2%	1.2%
Arbeitslosenquote	3.0%	2.9%	2.8%	2.9%	2.9%
Steuerfuss (NP)	55%	57%	57%	57%	57%
Steuersatz Ertragssteuer (JP)	5.0%	5.0%	5.0%	5.0%	5.0%
Steuersatz Kapitalsteuer (JP)	0.2%	0.2%	0.2%	0.2%	0.2%
Fremdkapitalzins	1.0%	1.2%	1.8%	2.5%	2.7%

Laufende Rechnung	Bud 15	Plan 16	Plan 17	Plan 18	Plan 19	Total
Fiskalertrag	3'582	3'725	3'725	3'868	3'940	18'840
davon Steuereinnahmen Natürliche Personen	3'434	3'575	3'575	3'718	3'790	18'092
davon Steuereinnahmen Juristische Personen	148	150	150	150	150	748
Regalien und Konzessionen	11	11	11	11	11	55
Entgelte	1'130	1'132	1'132	1'146	1'232	5'772
Finanzertrag	420	420	420	425	427	2'112
zusätzl. 3.5% Ertrag von 5.7 Mio aus Liegenschaft Hauptstr. 78/82			199	199	199	597
Entnahmen aus Spezialfinanzierungen	113	100	100	100	100	513
Transferertrag	3'486	3'329	2'994	2'994	2'994	15'797
Interne Verrechnungen	492	487	487	487	487	2'440
Total Ertrag	9'234	9'204	9'068	9'230	9'390	46'126
Personalaufwand	2'946	2'970	3'010	2'950	2'990	14'866
Sach- und übriger Betriebsaufwand	2'209	2'200	2'200	2'200	2'200	11'009
Abschreibungen Verwaltungsvermögen	561	553	535	521	494	2'664
Finanzaufwand	158	208	222	204	185	977
Einlagen in Spezialfinanzierungen	16	16	16	16	16	80
Transferaufwand	2'859	2'860	2'860	2'860	2'860	14'299
davon Abschreibungen Investitionsbeiträge	36	34	32	30	28	160
Interne Verrechnungen	492	487	487	487	487	2'440
Total Aufwand	9'241	9'294	9'330	9'238	9'232	46'335
Saldo Laufende Rechnung	-7	-90	-262	-8	158	-209
+ Abschreibungen Verwaltungsvermögen	561	553	535	521	494	2'664
+ Abschreibungen Investitionsbeiträge	36	34	32	30	28	160
./. Ertrags-/ Aufwandüberschüsse Spezialf.	-97	-84	-84	-84	-84	-433
Selbstfinanzierung	493	413	221	459	596	2'182
Nettoinvestitionen	Bud 15	Plan 16	Plan 17	Plan 18	Plan 19	Total
Nettoinvestitionen Verwaltungsvermögen	719	500	770	250	250	2'489
Nettoinvestitionen Finanzvermögen	1'000	4'000		-	-	5'000
Nettoinvestitionen Spezialfinanzierung	625	80	155	-745	-340	-225
Total Nettoinvestitionen	2'344	4'580	925	-495	-90	7'264
Finanzierung	Bud 15	Plan 16	Plan 17	Plan 18	Plan 19	Total
Selbstfinanzierung mit Jahresüberschüssen	493	413	221	459	596	2'182
Vortrag Flüssige Mittel	1'500	431	464	560	614	
Ausfinanzierung Pensionskasse	-418					-418
Total Finanzierung aus eigenen Mitteln	1'575	844	685	1'019	1'210	5'333
Nettoinvestitionen	-2'344	-4'580	-925	495	90	-7'264
Fremdkapital (+) Aufnahme / (-) Amortisation	1'200	4'200	800	-900	-900	4'400
Ende Jahr Flüssige Mittel	431	464	560	614	400	

Erläuterungen Budget 2015

Kurz und Bündig

Das Budget präsentiert sich mit einem minimalen Aufwandüberschuss von **CHF 7'200**. Steigende Kosten im Sozial- und Gesundheitswesen, sowie ein tieferer Finanzausgleich belasten die Rechnung stark. Dank Sparbemühungen und Ausgabendisziplin in allen Bereichen, geringeren Abschreibungen und einem prognostizierten etwas höheren Fiskalertrag, kann die Rechnung praktisch ausgeglichen gehalten werden.

Vorbericht Budget 2015

Das Budget 2015 enthält alle zum heutigen Zeitpunkt absehbaren Ausgaben und Einnahmen und berücksichtigt die finanziellen Möglichkeiten unserer Gemeinde.

Das Budget der laufenden Rechnung weist für 2015 bei einem Aufwand von CHF 9'241'300 und einem Ertrag von CHF 9'234'100 ein Defizit von **CHF 7'200** aus. Dabei bildet ein Gemeindesteuerfuss für die Einkommens- und Vermögenssteuern der natürlichen Personen von unverändert 55% der Staatssteuer die Grundlage.

Nachfolgend erhalten Sie einen Budgetvergleich nach Funktionen:

	Budget 2015		Budget 2014		Abweichung (+ besser / - schlechter)
	Aufwand CHF	Ertrag CHF	Aufwand CHF	Ertrag CHF	
Allgemeine Verwaltung	1'234'300	323'500	1'275'700	285'100	79'800
Öffentl. Ordnung und Sicherheit	329'000	95'500	303'500	104'100	-34'100
Bildung	2'497'000	8'000	2'459'700	4'500	-33'800
Kultur, Sport, Freizeit, Kirche	221'900	-	200'500	500	-21'900
Gesundheit	736'800	124'100	709'000	130'600	-34'300
Soziale Sicherheit	1'559'100	350'000	1'234'600	301'000	-275'500
Verkehr	1'177'300	338'900	1'140'800	371'200	-68'800
Umweltschutz und Raumordnung	1'085'000	949'000	968'500	836'500	-4'000
Volkswirtschaft	37'100	14'400	36'700	13'600	400
Finanzen und Steuern	363'800	7'030'700	390'900	6'637'200	420'600
Saldo	9'241'300	9'234'100	8'719'900	8'684'300	
Aufwandüberschuss		7'200		35'600	28'400
Total	9'241'300	9'241'300	8'719'900	8'719'900	

Aufwand nach Arten

30 Personalaufwand **CHF 2'946'300**
(Budget 2014: 2'964'400)

Der Personalaufwand enthält die Entschädigung an die Behörden- und Kommissionsmitglieder, die Löhne des Verwaltungs- und Betriebspersonals, die Besoldung der Lehrkräfte Primarschule und Kindergarten sowie die Sozialversicherungsbeiträge. Ebenfalls enthalten sind Rentenleistungen sowie übriger Personalaufwand wie Weiterbildungskurse, Stelleninserate, Personalanlässe etc.

Als Grundlage für die budgetierten Personalaufwendungen wurde die aktuelle Personalkonstellation berücksichtigt. Sowohl für Lehrpersonen wie auch für die Gemeindeangestellten richtet sich die Besoldung nach kantonalem Lohnschlüssel. Im vorliegenden Budget ist kein Teuerungsausgleich berücksichtigt, hingegen der Erfahrungsstufen-Anstieg.

31 Sach- und übriger Betriebsaufwand **CHF 2'209'100**
(Budget 2014: 2'026'700)

Der Sachaufwand liegt rund CHF 182'000 höher gegenüber dem Vorjahresbudget. In dieser Position werden u.a. Material- und Warenaufwand, Dienstleistungen und Honorare sowie Baulicher Unterhalt über alle Sparten budgetiert. Die Kosten bei der „Ver- und Entsorgung“, beim „baulichen Unterhalt“ und den „Dienstleistungen Dritter“ werden höher prognostiziert.

33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen **CHF 561'200**
(Budget 2014: 643'200)

Das bestehende Verwaltungsvermögen (bis 2013) wird wie vorgeschrieben mit 9.5%, die Vermögenswerte der Spezialfinanzierungen mit 7.5% vom Buchwert per 31. Dezember 2013 abgeschrieben. Zusätzlich kommt im Budget 2015 erstmals die lineare Abschreibungsmethode nach Nutzungsdauer für das neue Verwaltungsvermögen (ab 2014) zur Anwendung. Die Abschreibungen können schlecht mit dem Vorjahresbudget verglichen werden, da z.B. die Abschreibung der Investitionsbeiträge neu im Transferaufwand gebucht werden. Durch die zusätzlich getätigten Abschreibungen im 2013 verändert sich die Summe der Abschreibungen gegenüber dem Vorjahresbudget nochmals.

34 Finanzaufwand **CHF 158'200**
(Budget 2014: 182'700)

Im Bereich Finanzaufwand kann ein um CHF 24'500 besseres Ergebnis budgetiert werden. Durch Umwidmungen ins Verwaltungsvermögen fallen tiefere Liegenschaftsaufwendungen im Finanzvermögen an.

35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen **CHF 15'600**
(Budget 2014: 5'600)

Unter der Position Einlagen in Sonderfinanzierungen werden die Ertragsüberschüsse der Spezialfinanzierungen Wasserversorgung und Abfallbeseitigung ausgewiesen. Durch die Einführung einer Grundgebühr bei der Wasserversorgung kann die Wasserrechnung langfristig ausgeglichen werden (vgl. separates Traktandum).

36 Transferaufwand **CHF** **2'858'500**
(Budget 2014: 2'399'300)

Unter Transferaufwand werden u.a. die Abwassergebühren an den Kanton, Entschädigungen an die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB), Schulische Entschädigungen für die Einführungs-/Kleinklasse und Logopädie, Entschädigungen an die Musikschule, Entschädigungen an Kranken- und Pflegeheime, sowie Beiträge an die Spitex sowie die Abschreibungen der Investitionsbeiträge budgetiert.

Aufgrund von Aufgabenverschiebungen beim Kanton ergeben sich grössere Verschiebungen im Gemeindebudget, welche beim Transferertrag wieder kompensiert werden.

39 Interne Verrechnungen **CHF** **492'400**
(Budget 2014: 498'000)

Die internen Verrechnungen von Personal-, Sachaufwendungen und Zinsen zwischen einzelnen Funktionen gleichen sich aus und haben somit keinen Einfluss auf das Ergebnis.

Ertrag nach Arten

40 Fiskalertrag **CHF** **3'582'000**
(Budget 2014: 3'478'000)

Der Fiskalertrag wird unterteilt in die Bereiche „Natürliche- und Juristische Personen“. Gemäss Prognosen der Steuerverwaltung BL entwickeln sich die Fiskalerträge dank guten Konjunkturdaten weiterhin positiv. Bei den natürlichen Personen wird mit einem Anstieg von CHF 104'000 gerechnet. Bei den juristischen Personen ist eine Prognose schwierig. Wir gehen von gleichbleibenden Steuereinnahmen aus.

41 Regalien und Konzessionen **CHF** **11'000**
(Budget 2014: 8'200)

Bei den Regalien und Konzessionen sind ausser den neu budgetierten Erträgen aus Gelegenheitswirtschaftspatenten gegenüber dem Vorjahresbudget keine Abweichungen zu verzeichnen.

42 Entgelte **CHF** **1'130'500**
(Budget 2014: 1'058'900)

Die Entgelte werden gegenüber dem Vorjahresbudget mit CHF 71'600 Mehreinnahmen budgetiert. Unter diese Rubrik fallen Erträge aus Ersatzabgaben, Gebühren für Amtshandlungen, Benützungsgebühren und Dienstleistungen sowie Erlöse aus Verkäufen. Grund für die Mehreinnahmen sind die höher budgetierten Einnahmen aus den Wassergebühren (Einführung Grundgebühr).

44 Finanzertrag **CHF** **419'600**
(Budget 2014: 413'700)

Beim Finanzertrag gibt es keine grösseren Abweichungen zu verzeichnen.

45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen **CHF** **112'900**
(Budget 2014: 106'800)

Unter Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen fällt der Aufwandüberschuss in der Spezialfinanzierung Abwasserbeseitigung an.

46 Transferertrag

CHF 3'485'700
(Budget 2014: 3'120'700)

Unter Transferertrag werden u.a. Entschädigungen vom Kanton für die selbst erstellten Steuerveranlagungen, Rückerstattungen des Sozial- und Asylwesens, des Finanz- und Lastenausgleichs sowie Beiträge von Gemeinden für den RFS budgetiert.

Die Abweichung ist auf Aufgabenverschiebungen beim Kanton zurückzuführen (siehe Transferaufwand).

49 Interne Verrechnungen

CHF 492'400
(Budget 2014: 498'000)

Die internen Verrechnungen von Personal-, Sachaufwendungen und Zinsen zwischen einzelnen Funktionen gleichen sich aus und haben somit keinen Einfluss auf das Ergebnis.

Funktionale Gliederung

Allgemeine Verwaltung

	Budget 2015 (in CHF)		Budget 2014 (in CHF)	
	Aufwand- überschuss	Ertrags- überschuss	Aufwand- überschuss	Ertrags- überschuss
Legislative	38'300		34'400	
Exekutive	134'700		149'100	
Allgemeine Dienste	710'600		789'200	
Verwaltungsliegenschaften	27'200		17'900	

Durch die Verjüngung des Verwaltungspersonals fallen die Lohnkosten bei den **Allgemeinen Diensten** tiefer aus.

Bei den **Verwaltungsliegenschaften** wurde die alte Gemeindeverwaltung an der Schulgasse 8 vom Finanz- ins Verwaltungsvermögen übertragen.

Öffentliche Ordnung und Sicherheit

	Budget 2015 (in CHF)		Budget 2014 (in CHF)	
	Aufwand- überschuss	Ertrags- überschuss	Aufwand- überschuss	Ertrags- überschuss
Polizei	13'000		3'900	
Allgemeines Rechtswesen	10'600		18'600	
Kindes- und Erwachsenenschutz	86'400		75'500	
Feuerwehr	47'600		52'400	
Schiesswesen	13'500		16'300	
Bevölkerungsschutz	62'700		32'700	

Das revidierte Polizeigesetz definiert die Schnittstellen Kanton / Gemeinden im Bereich der polizeilichen Aufgaben präziser. Die diesbezüglichen Änderungen sollen per 1. Januar 2015 in Kraft treten. Das bedeutet, dass per Datum die Gemeinden selber für die Wahrung von Ruhe und Ordnung an 365 Tagen während 24 Std. verantwortlich sind. Im Hinblick darauf stellt sich auf Seite der Gemeinden die Frage der Umsetzung. Die Kantonspolizei BL bietet für CHF 4/Einwohner an, die Wahrung von Ruhe und Ordnung von Mo – Fr (sowie an Wochenenden und Feiertagen) von 17.00 – 08.00 Uhr zu übernehmen. In der restlichen Zeit hat entweder die Gemeinde selber für Ruhe und Ordnung zu sorgen, oder beauftragt einen Sicherheitsdienst mit diesen Aufgaben.

Der Beitrag für den **ZSO Ebenrain (Bevölkerungsschutz)** wird gemäss Budgetunterlagen der Kopfgemeinde Itingen neu mit CHF 50'300 (Vorjahr: CHF 19'200) budgetiert. Geplant wird die Anschaffung eines Personentransporters sowie Zivilschutzmaterial.

Bildung				
	Budget 2015 (in CHF)		Budget 2014 (in CHF)	
	Aufwand-überschuss	Ertrags-überschuss	Aufwand-überschuss	Ertrags-überschuss
Kindergarten	361'800		327'900	
Primarschule	1'369'300		1'371'500	
Musikschule	203'700		205'200	
Schulliegenschaften	426'100		432'500	
Schulergänzende Tagesbetreuung	6'500		6'500	
Schulleitung und Schulrat	121'600		111'600	

Beim **Kindergarten** liegen die budgetierten Aufwendungen u.a. infolge zusätzlicher Lohnkosten für den dritten Kindergarten über dem Vorjahresbudget.

Im Bereich **Schulliegenschaften** ist die Ersetzung der Beleuchtung in der Mehrzweckhalle vorgesehen; zudem ist geplant, eine Fusswegbeleuchtung entlang des Nordtraktes anzubringen. Infolge Neuvergabe der externen Reinigung fallen die Kosten tiefer aus.

Die Rubrik **übrige obligatorische Schule** enthält die Aufwendungen für den Schulrat sowie das Schulsekretariat. Die Kosten liegen aufgrund des Erfahrungsstufenanstieges leicht höher als letztes Jahr.

Kultur, Sport, Freizeit, Kirche				
	Budget 2015 (in CHF)		Budget 2014 (in CHF)	
	Aufwand-überschuss	Ertrags-überschuss	Aufwand-überschuss	Ertrags-überschuss
Denkmalpflege und Heimatschutz	3'900		2'100	
Konzert und Theater	11'200		11'200	
Kultur und Sonstiges	64'000		66'000	
Sport	142'800		120'700	
Freizeit	8'400		11'500	

In der Rubrik **Kultur und Sonstiges** werden Aufwendungen für den Dorfschmuck (Blumen und Beflaggung) sowie kulturelle Anlässe wie Jungbürgerfeier, 1. Augustfeier sowie Banntag verbucht. Der Banntag wird nur alle zwei Jahre durchgeführt, dies ist u.a. ein Grund für die Abnahme der Gesamtaufwendungen.

Im Bereich **Sport** ist die Heckenpflege bei der Sportanlage Bündten geplant.

Da die Kunsteisbahn den Betrieb in der Saison 2014/2015 wieder aufnehmen konnte, wird der Beitrag an die Kunsteisbahn-Genossenschaft budgetiert.

Gesundheit

	Budget 2015 (in CHF)		Budget 2014 (in CHF)	
	Aufwand- überschuss	Ertrags- überschuss	Aufwand- überschuss	Ertrags- überschuss
Kranken- und Pflegeheime	274'300		273'100	
Ambulante Krankenpflege	312'900		277'700	
Schulgesundheitsdienst	25'500		27'600	
Lebensmittelkontrolle	100		200	

Als grösster Posten unter **ambulante Krankenpflege** ist der Beitrag an die Spitex zu erwähnen. Der Kostenbeitrag steigt von CHF 106.- auf CHF 120.- pro Einwohner. Die Ursachen dafür sind höhere Personal- und Ausbildungskosten sowie eine Erhöhung der einfachen Grundpflegekosten.

Soziale Sicherheit

	Budget 2015 (in CHF)		Budget 2014 (in CHF)	
	Aufwand- überschuss	Ertrags- überschuss	Aufwand- überschuss	Ertrags- überschuss
Ergänzungsleistungen IV	0		162'500	
Ergänzungsleistungen AHV	657'500		270'000	
Leistungen an Alter	10'000		10'000	
Familie und Jugend	31'300		33'900	
Arbeitslosigkeit	20'000		27'000	
Sozialhilfe	342'000		332'000	
Asylwesen		3'000		25'000
Übriges Sozialwesen	131'300		103'200	
Hilfsaktionen im Inland	20'000		20'000	

Ab 2015 sollen die Gemeinden die **Ergänzungsleistungen** in der **AHV** vollumfänglich übernehmen. Der Betrag wird vom Kanton mit CHF 263.- pro Einwohner festgesetzt. Als Basis dient die Bevölkerungszahl von 2'500 Einwohnern. Im Gegenzug übernimmt der Kanton die **Ergänzungsleistungen** in der **IV**.

In der Rubrik **Leistungen im Alter** wird die Altersausfahrt unverändert mit CHF 10'000 belassen.

Durch die Aufgliederung des **Asylwesens** (Dienstleistungsanteil der externen Betreuungsfirma wird unter dem übrigen Sozialwesen geführt) ergeben sich Abweichungen.

Das **übrige Sozialwesen** enthält den Lohn- und Verwaltungsaufwand. Diese wird um rund CHF 28'000 höher budgetiert als im Vorjahr.

Der vertragliche Beitrag an die Patengemeinde Ascharina wird unter der Rubrik **Hilfsaktionen im Inland** geführt. Der Beitrag ist von der Einwohnergemeindeversammlung bis ins Jahr 2015 beschlossen.

Verkehr				
	Budget 2015 (in CHF)		Budget 2014 (in CHF)	
	Aufwand- überschuss	Ertrags- überschuss	Aufwand- überschuss	Ertrags- überschuss
Gemeindestrassen / Werkhof	836'100		766'900	
Übriger Öffentlicher Verkehr	2'300		2'700	

Das budgetierte Ergebnis **Gemeindestrassen/Werkhof** liegt um rund CHF 69'200 über dem Vorjahresbudget. Bei den Löhnen des Werkdienstpersonals sind analog dem Verwaltungspersonal lediglich die Erfahrungsstufen jedoch keine Teuerung berücksichtigt. Im Budget ist beim Strassenunterhalt die Fugensanierung an der Hardstrasse bzw. alten Landstrasse vorgesehen.

Zu erwähnen sind auch die Kosten im Zusammenhang mit dem GIS (Geografisches Informationssystem). Sämtliche Planwerke müssen elektronisch erfasst und à jour gehalten werden. Das verursacht beträchtliche Kosten, die sich über mehrere Jahre verteilen. Dank GIS sind Pläne, Leitungsskataster und zahlreiche weitere Informationen jederzeit verfügbar. Ein Grossteil der Daten ist via Internet für jedermann einsehbar.

Umweltschutz und Raumordnung				
	Budget 2015 (in CHF)		Budget 2014 (in CHF)	
	Aufwand- überschuss	Ertrags- überschuss	Aufwand- überschuss	Ertrags- überschuss
Wasserversorgung (Spezialfinanz.)		10'500	45'200	
Abwasserbeseitigung (Spezialfinanz.)	112'900		58'600	
Abfallbewirtschaftung	11'500		14'700	
Abfallbeseitigung (Spezialfinanz.)		5'100		5'600
Gewässerverbauungen	10'000		7'600	
Arten- und Landschaftsschutz	14'600		8'900	
Hundehaltung	4'800		6'500	
Friedhof und Bestattung	67'300		73'200	
Raumordnung	27'800		21'100	

Hinweis Spezialfinanzierungen

Spezialfinanzierungen sind zweckgebundene Finanzierungen spezifischer Aufgaben, die nicht durch Steuern, sondern ausschliesslich durch Gebühren finanziert werden (§ 21 Abs. 1 GRV). Sie entsprechen rechnungsmässigen Einheiten, denen bestimmte Einnahmequellen zugeordnet sind, mit denen die erbrachten Leistungen finanziert werden. Zwischen der erbrachten Aufgabe und den bezahlten Entgelten besteht ein direkter Zusammenhang (Verursacherprinzip).

Nachdem in den Vorjahren stets ein Aufwandüberschuss resultierte, ist bei der **Wasserversorgung** ein kleiner Überschuss budgetiert. Das ist allerdings nur möglich, dank der Einführung einer Grundgebühr (vergleiche Traktandum Änderung Wasserreglement, Einführung und Festsetzung einer Grundgebühr von CHF 150.- bzw. CHF 300.- pro Jahr).

Mit den Wasserzinsen allein kann der Aufwand für Betrieb und Unterhalt nicht gedeckt werden, was die Einführung einer Grundgebühr nötig macht. Dazu kommt, dass die Anschlussgebühren infolge Abnahme der Bautätigkeit in Zukunft nicht mehr ausreichen, um die Investitionen zu finanzieren. Das hat dazu geführt, dass das Kapital in der Wasserkasse kontinuierlich abgenommen hat und bloss noch rund CHF 140'000 beträgt.

Das Budget der Spezialfinanzierung „**Abwasserbeseitigung**“ weist ein Defizit von CHF 112'900 aus. Auch hier zeigt sich, dass die laufenden Erträge die laufenden Aufwendungen und Investitionen nicht mehr decken können.

Die Abwasserkasse weist ein Eigenkapital von CHF 3.5 Mio aus, weshalb trotz Aufwandüberschuss in der laufenden Rechnung mindestens für die nächsten Jahre kein akuter Handlungsbedarf besteht.

Sowohl bei der **Wasserversorgung** wie bei der **Abwasserbeseitigung** fallen nicht unwesentliche Kosten für die Überführung aller Daten ins GIS an.

Die Spezialfinanzierung „**Abfallbeseitigung**“ zeigt sich seit Jahren mit kleineren Überschüssen als ausgeglichen.

Volkswirtschaft

	Budget 2015 (in CHF)		Budget 2014 (in CHF)	
	Aufwand-überschuss	Ertrags-überschuss	Aufwand-überschuss	Ertrags-überschuss
Produktionsverbess. Landwirtschaft	5'300		5'400	
Forstwirtschaft	28'600		28'600	
Jagd und Fischerei	3'100		3'600	
Tourismus	200		200	
Elektrizität		8'300		7'500

Finanzen und Steuern

	Budget 2015 (in CHF)		Budget 2014 (in CHF)	
	Aufwand-überschuss	Ertrags-überschuss	Aufwand-überschuss	Ertrags-überschuss
Steuern		3'529'700		3'422'700
Finanz- und Lastenausgleich		3'077'400		2'699'000
Zinsen	86'900		86'300	
Liegenschaften des Finanzvermögens		216'700		210'900

Die Budgetierung der **Steuern** basiert auf Vorgaben des Kantons.

Diese werden unterteilt in die Bereiche Natürliche und Juristische Personen. Gemäss Prognosen der Steuerverwaltung BL entwickeln sich die Fiskalerträge dank guten Konjunkturdaten weiterhin positiv. Bei den natürlichen Personen kann mit einem Anstieg von CHF 104'000 gerechnet werden. Die Erträge bei den juristischen Personen bewegen sich auf gleichem Niveau wie im Vorjahr.

Beim **Finanz- und Lastenausgleich** wird der Finanzausgleich abgebildet. Der horizontale Finanzausgleich fällt aufgrund gesteigerter Steuerkraft tiefer aus.

Aufgabenverschiebungen zwischen den Gemeinden und Kantonen führen dazu, dass diverse zugesicherte Rückerstattungen erwartet können.

Investitionsrechnung

Ausgaben Investitionen 2015

Das Investitionsbudget 2015, das der Gemeinderat der Gemeindeversammlung zur Genehmigung vorlegt, beläuft sich insgesamt auf CHF 129'000.

Genehmigung mit Budgetbeschluss vom 11. Dezember 2014:

	(in CHF)
- Schränke Südtrakt Primarschule Bündten	13'200
- Mobiliar für neues Klassenzimmer	23'000
- Ersatz Turngeräte Turnhalle	12'800
- Neumattstrasse Nord Sanierung Wasserleitung	<u>80'000</u>
Total	<u>129'000</u>

Wird mit einer Sondervorlage in einer der folgenden Einwohnerversammlungen vorgestellt:

	(in CHF)
- Ersatz Heizung Schulhaus	200'000
- Diegterbach Ost Strassenbau	250'000
- Hauptstrasse 78/82 Neubau	1'000'000
- Diegterbach Ost Wasserversorgung	250'000
- Diegterbach Ost Kanalisation	150'000
- Metzenholde Strassenbau	200'000
- Metzenholde Wasserleitung	90'000
- Metzenholde Kanalisation	220'000

Wurde bereits an einer früheren Einwohnerversammlung beschlossen:

	(Beschlussdatum)	(in CHF)
- Metzenholde Planungskredit Strassenbau	16.09.14	20'000
- Metzenholde Planungskredit Wasserleitung	16.09.14	10'000
- Burgmatt Kanalisation	20.03.14	25'000
- Metzenholde Planungskredit Kanalisation	16.09.14	20'000

Einnahmen Investitionen 2015

	(in CHF)
- Anschlussbeiträge Wasser	100'000
- Anschlussbeiträge Abwasser	120'000

Bericht und Antrag der Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission (RGPK) an die Einwohnergemeindeversammlung zum Voranschlag 2015

Grundlagen

In Ausübung unseres gesetzlichen Auftrages gemäss § 99 Gemeindegesetz sowie § 55 der Gemeinderechnungsverordnung haben wir als Kontrollorgan der Einwohnergemeinde Zuzgen das Budget 2015, bestehend aus der Erfolgsrechnung und der Investitionsrechnung, geprüft.

Der Gemeinderat (GR) ist für die Erstellung des Budgets verantwortlich. Die Aufgabe der Rechnungsprüfungskommission besteht darin, dieses zu begutachten und finanzpolitisch zu würdigen. Unsere Prüfungen haben wir so geplant und durchgeführt, dass wesentliche Fehlaussagen mit angemessener Sicherheit erkannt werden. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfungen und Beurteilungen eine ausreichende Basis bilden.

Der GR hat das Budget 2015 in Zusammenarbeit mit den verantwortlichen Personen der Gemeindeverwaltung erarbeitet und verabschiedet. Das Budget 2015 schliesst bei gleichbleibenden Steuersätzen, Abgaben und Gebühren bei einem

		(2014)
Gesamtaufwand von	Fr. 9'241'300	Fr. 8'719'900
und einem Gesamtertrag von	Fr. 9'234'100	Fr. 8'684'300
mit einem Aufwandüberschuss von	Fr. 7'200	Fr. 35'600
ab.		

Prüfungsablauf

Das vom GR genehmigte Budget wurde uns am 23. Oktober 2014 zur Prüfung bereitgestellt. Die Prüfung erfolgte in drei Sitzungen. Am ersten Prüfungsabend war der für die Finanzen zuständige GR für Erläuterungen des Budgets anwesend. An den zwei folgenden Prüfungsabenden stand uns der zuständige Mitarbeiter Finanz-/Rechnungswesen für Erklärungen und Auskünfte zur Verfügung, was für unsere Prüfungsarbeiten sehr hilfreich war.

Die Prüfung erfolgte analog der Praxis der Vorjahre anhand einer von uns vorgängig der Verwaltung zugestellten Liste benötigter Unterlagen zu Ausgaben- und Einnahmeposten sowie dem Vergleich von Vorjahresrechnungen und -Budgets. Die uns vorgelegten Unterlagen waren gut strukturiert und übersichtlich dokumentiert.

Am 3. November 2014 fand eine Besprechung der Prüfungsergebnisse mit dem GR statt.

Feststellungen und Problemstellungen

Die Prüfung des Budgets war dieses Jahr einfacher, da nach der Umstellung auf das "Harmonisierte Rechnungsmodell" (HRM2) wieder ein direkter Vergleich mit dem letztjährigen Budget möglich war.

Anlässlich der Prüfung hat die RGPK unter anderem die folgenden Feststellungen in den Bereichen Zivilschutzverbund Ebenrain, Kranken- und Pflegeheime, Kinder- und Jugendzahnpflege, Spezialfinanzierung Wasser, Einkommenssteuer, gemacht:

Die beteiligten Gemeinden des Zivilschutzverbundes Ebenrain haben beschlossen, diverse Anschaffungen, so unter anderem einen Mannschaftsbus, über die Erfolgsrechnung zu verbuchen. Mit dieser Buchungsart werden die Kosten sofort und nicht über die Nutzungsdauer abgeschrieben.

Nach dem Kauf ist geplant, bei den zuständigen Behörden ein Gesuch zur Entnahme der entsprechenden Kosten aus dem Fonds für Schutzraumbauten zu stellen.

Bis jetzt werden vom GR die von Kranken- und Pflegeheimen in Rechnung gestellten Kostenanteile der Bewohner ohne spezifische Kontrolle wie zugestellt bezahlt. Die RGPK empfiehlt dem GR die Einstufungen der betroffenen Patienten periodisch durch Rückfragen zu überprüfen.

Generell empfehlen wir dem GR bei wiederkehrenden Ausgaben die Kosten regelmässig auf mögliche günstigere Angebote von Dritten zu überprüfen.

Wie bereits in früheren Berichten festgehalten, wird mit dem aktuellen Reglement für die Kinder- und Jugendzahnpflege die vom Gesetzgeber geforderte Subventionsquote nicht erfüllt, weshalb reglementarische Anpassungen zwingend sind. Gemäss Angaben des GR will er die vom Kanton im nächsten Jahr zu diesem Thema geplanten gesetzlichen Aenderungen abwarten. Sobald die entsprechenden Auswirkungen bekannt sind, will der GR eine Reglementsanpassung vornehmen. Im Budget 2015 wurde deshalb die aus dem aktuellen Reglement zu erwartende Subventionsquote eingerechnet.

Trotz Gebührenerhöhung in der Spezialfinanzierung Wasserversorgung im Jahr 2012 werden in dieser Kasse weiterhin jährlich Aufwandüberschüsse generiert. Da die kantonale Gemeinderechnungsverordnung auf Dauer eine ausgeglichene Spezialfinanzierung verlangt, begrüssen wir den Entscheid des GR diesen Zustand mit einer geeigneten Massnahme zu korrigieren.

Die Berechnung der Steuererträge des nächsten Jahres erfolgte auf Basis vergangener Jahre, ergänzt mit Daten zur Steuerentwicklung der Steuerverwaltung BL. Die Erhöhung der Einnahmen wird vorsichtig budgetiert.

Den Aufgaben- und Finanzplan für die Jahre 2015-2019 haben wir zur Kenntnis genommen. Gegenüber dem Vorjahr wird mit einem deutlich tieferen Bevölkerungswachstum gerechnet. Dadurch verändern sich die Mittelflüsse stark.

Gemäss der vorhandenen Auflistung haben wir einzelne Geschäfte der GR-Protokolle/-Beschlüsse angefordert und auch an der gemeinsamen Besprechung erhalten. Es würde uns die Sache wesentlich vereinfachen, wenn uns die GR-Protokolle /-Beschlüsse schon von Beginn an zur Verfügung stehen würden.

Wir empfehlen der Gemeindeversammlung, auf das vom GR vorgelegte Budget 2015 einzutreten und zu genehmigen. Gleichzeitig bedanken wir uns für die speditive Zusammenarbeit.

Zunzgen, 11. November 2014

Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission

Sebastian Zehnder, Präsident



Willy Hasler



Adi Steiner



Thomas Löffel



Stiftungs-Statuten

Einleitung

Die Einwohnergemeinden Diegten, Eptingen, Itingen, Nusshof, Sissach, Tenniken, Wintersingen und Zunzgen haben am 7. November 1978 die Stiftung "regionales Alters- und Pflegeheim Sissach" errichtet.

Aufgrund veränderter Bestimmungen beschliesst der Stiftungsrat die Statuten wie folgt zu ändern:

Art. 1 Name, Sitz und Zweck der Stiftung

Unter dem Namen "Mülimatt Sissach, Zentrum für Pflege und Betreuung" besteht eine Stiftung im Sinne von Artikel 80 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).

Die Stiftung hat ihren Sitz in Sissach und ist im Handelsregister eingetragen.

Die Stiftung bezweckt die Führung eines politisch und konfessionell neutralen Zentrums für ambulante und stationäre Pflege und Betreuung für Betagte und andere pflegebedürftige Personen.

Die Stiftung ist als gemeinnütziges, selbsttragendes Unternehmen zu führen.

Die Stiftung kann weitere Pflegeheime errichten, betreutes Wohnen anbieten und in weiteren Bereichen der Altersbetreuung tätig sein und zur Erreichung des Stiftungszweckes Grundeigentum erwerben, Baurechtsverträge abschliessen, Bauten errichten, Mietverträge eingehen sowie grundpfandgesicherte und andere Darlehen aufnehmen.

Art. 2 Stiftungsvermögen

Die Stiftergemeinden haben anlässlich der Stiftungserrichtung ein Stiftungsvermögen im Gesamtbetrag von 1'180'392.55 Franken gestiftet.

Das Stiftungsvermögen kann jederzeit durch weitere Zuwendungen vermehrt werden. Das Stiftungsvermögen, sein Ertrag wie auch ein allfälliger Reinertrag der Betriebsrechnung, sind ausschliesslich für Zwecke der Stiftung zu verwenden.

Art. 3 Organe der Stiftung

Die Stiftung hat folgende Organe:

- Stiftungsrat
- Geschäftsleitung
- Revisionsstelle

Art. 4 Organisation Stiftungsrat

Der Stiftungsrat besteht aus sieben Mitgliedern. Er konstituiert sich selbst. Die Wahl und Wiederwahl der Mitglieder erfolgt durch den Stiftungsrat.

Den Stiftergemeinden steht das Recht zu, Kandidatinnen und Kandidaten für die Wahl in den Stiftungsrat dem Stiftungsrat zu empfehlen. Die neuen Stiftungsräte werden vor der Wahl durch den Stiftungsrat den Stiftergemeinden schriftlich vorgeschlagen. Lehnen mindesten zwei Stiftergemeinden eine Kandidatin oder einen Kandidaten ab, ist eine Wahl ausgeschlossen.

Die Amtsdauer der Mitglieder des Stiftungsrates beträgt vier Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich, wobei die maximale Anzahl Amtsjahre eines Mitgliedes insgesamt 12 Jahre beträgt. Scheidet ein Mitglied während der Amtsdauer aus, ist für dieses eine Ersatzwahl für den Rest der Amtsperiode vorzunehmen.

Die personelle Zusammensetzung und die Zeichnungsberechtigten sowie diesbezügliche Änderungen sind jeweils der Aufsichtsbehörde innerhalb eines Monats zu melden und im Handelsregister zu aktualisieren.

Der Stiftungsrat vertritt die Stiftung nach aussen und bezeichnet diejenigen Personen, welche kollektiv zu zweien die Stiftung rechtsverbindlich vertreten. Die Zeichnungsberechtigten sind dem Handelsregisteramt zur Eintragung anzumelden.

Art. 5 Reglemente

Der Stiftungsrat erlässt über die Einzelheiten der Organisation und der Geschäftsführung ein Organisationsreglement.

Das Organisationsreglement kann jederzeit im Rahmen der Zweckbestimmung durch den Stiftungsrat geändert werden.

Das Organisationsreglement und dessen Änderungen sind der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung einzureichen.

Art. 6 Kontrollstelle

Der Stiftungsrat ernennt für die Dauer von einem Jahr eine unabhängige von der Revisionsaufsichtsbehörde anerkannte Person oder Gesellschaft (Art. 83b ZGB). Eine Wiederwahl ist möglich. Die Revisionsstelle hat die in den Art. 83b, 83c und 84a ZGB und allfällige Weisungen der Aufsichtsbehörde festgelegten Aufgaben.

Art. 7 Rechnungsführung

Die Rechnung der Stiftung ist alljährlich auf den 31. Dezember abzuschliessen. Die Rechnungsführung erfolgt nach den geltenden Bestimmungen des Rechnungslegungsrechts für Stiftungen.

Die Jahresrechnung ist der Revisionsstelle vorzulegen. Der Revisions- und der Jahresbericht sind der Aufsichtsbehörde innert sechs Monaten nach Ablauf des Rechnungsjahres einzureichen.

Art. 8 Änderung der Stiftungsurkunde

Der Stiftungsrat kann im Rahmen der Zweckbestimmung bei der Aufsichtsbehörde (BSABB: Betriebliche Vorsorge und Stiftungsaufsicht beider Basel) eine Änderung der Stiftungsstatuten beantragen (Art. 85, 86 und 86b ZGB).

Art. 9 Aufhebung der Stiftung

Kann der Stiftungszweck nicht mehr erfüllt werden wird die Stiftung auf Antrag oder von Amtes wegen nach den gesetzlichen Vorschriften aufgehoben.

Das Liquidationsvermögen muss den stiftenden Gemeinden mit der Auflage übergeben werden, dieses zweckgebunden für pflegebedürftige, primär betagte Personen zu verwenden.

Die Zustimmung der Aufsichtsbehörde zur Vermögensübertragung und Liquidation der Stiftung bleibt vorbehalten.

Sissach,

Für den Stiftungsrat:

Der Präsident:

Die Vizepräsidentin:

Thomas Kunz

Madeleine Häring

Die vorliegenden Statuten sind am xx.xx.2014 vom Stiftungsrat und durch Einwohnergemeindebeschluss der 8 Trärgemeinden genehmigt. Inkraftsetzung per 01.04.2015.

Stiftungs-Leistungsvereinbarung 2015

zwischen den Einwohnergemeinden Diegten, Eptingen, Itingen, Nussdorf, Sissach, Tenniken, Wintersingen und Zunzgen

als Auftraggeberin

und der Stiftung

Mülilmatt Sissach, Zentrum für Pflege und Betreuung,
4450 Sissach

als Auftragnehmerin

1 Zweck der Leistungsvereinbarung

Die vorliegende Leistungsvereinbarung zwischen der Auftraggeberin und der Auftragnehmerin wird gestützt auf [§16 des Gesetzes über die Betreuung und Pflege im Alter \(GeBPA\)](#) abgeschlossen.

Die Leistungsvereinbarung regelt die Beziehung der Vertragsparteien in Bezug auf das Angebot in der Alters- und Pflegebetreuung. Sie definiert die Ziele und Leistungen der Auftragnehmerin und regelt die finanziellen Beiträge der Auftraggeberin sowie deren Mitwirkungs- und Aufsichtsrechte.

2 Grundlagen

- Stiftungsstatuten der Stiftung Mülilmatt Sissach, Zentrum für Pflege und Betreuung
- Vorliegenden Vereinbarung und Rechtserlasse:
 - [Bundesgesetz über die Krankenversicherung \(KVG\)](#); SR 832.10
 - [Verordnung über die Krankenversicherung \(KVV\)](#); SR 832.102
 - [Verordnung über die Kostenermittlung und die Leistungserfassung durch Spitäler und Pflegeheime in der Krankenversicherung \(VKL\)](#); SR 832.104
 - [Verordnung über Leistungen in der obligatorischen Krankenversicherung \(KLV\)](#); SR 832.112.31
 - [Gesetz über die Betreuung und Pflege im Alter \(GeBPA\)](#); SGS 854
 - [Verordnung zum Gesetz über die Betreuung und Pflege im Alter](#); SGS 854.11
 - [Verordnung über den Verkehr mit Arzneimitteln \(Arzneimittelverordnung\)](#); SGS 913.11
 - Vertrag zwischen dem Verband Baselbieter Alters-, Pflege- und Betreuungseinrichtungen (BAP) und den Krankenversicherern betreffend die Abgeltung von Pflegeleistungen gemäss Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG);
 - Vereinbarung zwischen dem Verband Basellandschaftlicher Gemeinden (VBLG) und BAP betreffend Qualitätsstandards und Qualitätskontrolle in den stationären Alters- und Pflegeeinrichtungen des Kantons Basel-Landschaft

3 Generelle Aufgaben und Leistungen der Auftragnehmerin

Die Auftragnehmerin führt ein politisch und konfessionell neutrales Zentrum für ambulante und stationäre Pflege und Betreuung für Betagte und andere pflegebedürftige Personen.

Die Auftragnehmerin stellt das Wohlbefinden ihrer Bewohnerinnen und Bewohner in den Vordergrund. Die Auftragnehmerin bietet die Pflege- und Betreuungsleistung selber an. Die ärztliche Betreuung wird durch frei wählbare Hausärzte sichergestellt.

4 Zielsetzungen

4.1 Leistungsziele

Die Auftragnehmerin führt die Stiftung gemeinnützig und selbsttragend. Sie stellt eine hohe Qualität und Wirtschaftlichkeit der ihr zugewiesenen Aufgaben sicher.

Die Auftragnehmerin ist verantwortlich für die kontinuierliche Entwicklung und Sicherung der Qualität ihrer Dienstleistungen und strebt ein hohes Mass an Kundenzufriedenheit an.

4.2 Wirtschaftlichkeitsziele

Die Auftragnehmerin führt die Stiftung nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen, unter Berücksichtigung der folgenden Kenngrössen:

- Durchschnittliche Bettenauslastung von mindestens 95 % Abteilung Pflegewohngruppen (142 Betten)
- Personalbestand Betreuung und Pflege entsprechend dem Pflegebedürfnis (nach Pflegebedarfserfassung System BESA)
- Hotellerie und Logistik, und Verwaltung sind zu marktüblichen Kosten zu erbringen

4.3 Verhaltensziele

Die Auftraggeberin unterstützt und pflegt die Zusammenarbeit zwischen anderen öffentlichen und privaten Organisationen in ihrem Einzugsgebiet mit dem Ziel, vorhandene Synergiepotentiale zu nutzen und/oder neue zu schaffen.

5 Spezielle Aufgaben und Leistungen der Auftragnehmerin

Die Auftragnehmerin sorgt dafür, dass die folgenden Angebote bereitgestellt werden:

5.1 Angebote für Bewohnerinnen und Bewohner sowie Tagesgästen

Die Auftragnehmerin bietet insgesamt 142 Betten inklusive einem Ferienzimmer an:

- Allgemeine Abteilung: 118 Betten in 2 Pflegestationen mit je 24 Einzelzimmern, 2 Pflegestationen mit 21 Einzelzimmern und 1 Pflegestation mit 28 Einzelzimmern für Dauer- und Kurzaufenthalte; davon 6 Ehepaar Zimmer (mit Verbindungstür)
- Demenzabteilung: 24 Betten, unterteilt in drei Gruppen mit je 8 Einzelzimmern für Daueraufenthalte; davon 3 Ehepaarzimmer (mit Verbindungstüre)

Die Auftragnehmerin bietet 8 Plätze für Tagesaufenthalt an.

5.1.1 Wohnen

- Einzelzimmer als individueller und persönlicher Wohnraum;
- Wohn- und Aufenthaltsräume zur allgemeinen Nutzung;
- Dienstleistungen der Hotellerie wie Verpflegung, Wäscheversorgung, Reinigung etc.

5.1.2 Betreuung

- Aktivierung und Alltagsgestaltung inklusive Ausflüge und kulturelle Angebote
- Nicht-KLV-pflichtige Pflegeleistungen.

5.1.3 Pflege

- KLV-pflichtige Pflegeleistungen gemäss Bedarfserfassungssystem (aktuell BESA; LK 2010 kalibriert)

5.1.4 Übrige Dienstleistungen im Hause

- Coiffeur
- Medizinische und kosmetische Fusspflege
- Transportdienste
- 2 Cafeterias
- Physiotherapie
- Weitere Dienstleistungen nach Bedarf

5.2 Angebot an Dritte

Der Auftragnehmerin ist es freigestellt, weitere Dienstleistungen, die in Bezug zum Angebot unter 6.1. stehen, zu kostendeckenden Preisen zu erbringen, z.B. Verpflegungsangebote.

5.3 Ausbildungsauftrag

Die Auftragnehmerin bildet Lernende in nichtärztlichen Gesundheits- und anderen Berufen aus und bietet Praktikumsplätze an. Das Ausmass der Ausbildungsleistung orientiert sich in erster Linie an den Bedürfnissen sowie an den praktischen und finanziellen Möglichkeiten der Auftragnehmerin.

5.4 Infrastruktur

Die Auftragnehmerin stellt Funktionstüchtigkeit und Werterhaltung von Gebäude und Einrichtungen sicher.

6 Finanzierung

6.1 Grundsatz

Zur Erfüllung der generellen und speziellen Aufgaben und Leistungen stehen der Auftragnehmerin die in die Stiftung eingebrachten Vermögenswerte zur Verfügung. Das notwendige Betriebskapital setzt sich aus Eigen- und Fremdkapital zusammen.

Die Auftragnehmerin stellt den Bewohnern und Dritten für die erbrachten Leistungen Rechnung.

6.2 Tarif- und Preisgestaltung

Die Auftragnehmerin gestaltet die Tarife und Preise transparent, marktgerecht und betriebswirtschaftlich abgestützt.

6.3 Betriebsreserve

Die Auftragnehmerin hat jährliche Rückstellungen von CHF 50'000 für allfällige Defizite aus dem Geschäftsbetrieb zu machen. Die Betriebsreserve wird bis zum Betrag von maximal CHF 500'000 geäuft.

6.4 Unterhaltsreserve

Die Auftragnehmerin hat jährliche Rückstellungen von CHF 30'000 für den ausserordentlichen Gebäudeunterhalt sowie Ersatz von Betriebseinrichtungen zu machen. Die Unterhaltsreserve wird bis zum Betrag von maximal CHF 500'000 geäuft.

7 Gemeindebeitrag

Die Gemeinden richten Bewohnerinnen und Bewohnern, die keine oder reduzierte Ergänzungsleistungen erhalten und deren finanzielle Leistungskraft nicht ausreicht, Beiträge zur Deckung der Heimkosten aus. Zuständig ist die Gemeinde, in welcher die Bewohnerin oder der Bewohner vor dem Heimeintritt Wohnsitz gehabt hat ([§ 38 Gesetz über die Betreuung und Pflege im Alter](#)).

Folgende Situationen können zu Gemeindebeiträgen führen:

- Bewohnerinnen und Bewohner aus Staaten, mit denen die Schweiz kein Sozialversicherungsabkommen abgeschlossen hat und die über keine finanzielle Leistungskraft verfügen. Diese Zuzügerinnen bzw. Zuzüger können keinen Anspruch auf Ergänzungsleistungen geltend machen;
- Bewohnerinnen und Bewohner die infolge Vermögenswerteverzicht durch Schenkungen über keine finanzielle Leistungskraft verfügen.

Die Auftragnehmerin koordiniert für die Einwohnerinnen und Einwohner der Auftraggeberin die Antragsstellung auf Gemeindebeitrag auf der Grundlage der EL-Verfügung.

Die zuständige Gemeinde erlässt darauf eine Verfügung, die der Auftragnehmerin die direkte Rechnungsstellung ermöglicht.

8 Investitionsbeiträge der Stiftergemeinden

Verlangt die Auftraggeberin einen Ausbau des Leistungsangebotes und ist dazu eine Erweiterung der Infrastruktur der Auftragnehmerin notwendig, leistet die Auftraggeberin im Rahmen ihrer Möglichkeiten projektbezogene Investitionsbeiträge zur Mitfinanzierung.

9 Mitspracherecht und Recht auf Information

9.1 Stiftungsrat

Die Auftragnehmerin verpflichtet sich einmal jährlich die Gemeindepräsidien der Stiftergemeinden bis spätestens am 30. September über folgende Themen direkt zu informieren:

- Betriebliche und finanzielle Situation inkl. Preisentwicklung
- Entwicklung der zu entrichtenden Gemeindebeiträge
- Bauliche und betriebliche Investitionen, die den Betrag von Fr. 2 Mio. übersteigen

Die Auftraggeberin kann jederzeit zusätzliche relevante Informationen im Zusammenhang mit der vereinbarten Leistungserbringung schriftlich anfordern.

9.2 Tarifverhandlungen mit den Krankenversicherern

Die Durchführung der Tarifverhandlungen mit den Krankenversicherern obliegt einer gemeinsamen Delegation bestehend aus Mitgliedern des BAP (Verband Basellbieter Alters-, Pflege- und Betreuungseinrichtungen) sowie des VBLG (Verband Basellandschaftlicher Gemeinden).

9.3 Budget

Die Auftragnehmerin überreicht der Auftraggeberin jeweils bis Ende November das Budget des Folgejahres mitsamt dazugehöriger Tarif- und Preisliste.

9.4 Jahresrechnung/-bericht

Die Auftragnehmerin überreicht der Auftraggeberin jeweils bis Ende Juni die Jahresrechnung/-bericht und den Bericht der Revisionsstelle.

9.5 Qualitätssicherung

Die Auftragnehmerin erfüllt mit dem internen Managementsystem die Leitbild- und übergeordneten Qualitätsanforderungen (Art. 77 KVV und „qualivista“). Sie lässt den Qualitätssicherungsprozess nach dem zwischen VBLG und BAP vereinbarten Standard prüfen. Die Resultate der externen Audits werden der Auftraggeberin offen gelegt.

10 Aufnahmeregeln

Die Auftragnehmerin berücksichtigt bei der Aufnahme von Bewohnerinnen und Bewohnern in erster Linie die Einwohnerinnen und Einwohner der Auftraggeberin.

11 Dauer, Kündigung und Änderung der Leistungsvereinbarung

Die vorliegende Vereinbarung wird für unbestimmte Zeit abgeschlossen. Sie kann von beiden Parteien unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 12 Monaten per Ende Jahr gekündigt werden.

Auftraggeberin und Auftragnehmerin überprüfen mindestens alle vier Jahre die inhaltliche Richtigkeit der Leistungsvereinbarung. Änderungen der Leistungsvereinbarung erfolgen in der Schriftform.

Die Zustimmung der Auftraggeberin gilt, wenn die Mehrheit der Gemeinden die neue Leistungsvereinbarung genehmigt hat.

12 Inkrafttreten und Genehmigung

Die Leistungsvereinbarung tritt auf den 1. April 2015 in Kraft. Sie ersetzt die Vereinbarung vom 1. Januar 2002.

Bestelltalon / Fragen

Das detaillierte Budget 2015 ist sehr umfangreich und wird deshalb nicht an alle Haushaltungen abgegeben. Personen, welche sich bereits im Versandregister eingetragen haben, werden automatisch mit dem Budget bedient. Falls Sie sich noch nicht registriert haben, können Sie das Budget mit untenstehendem Talon, per E-Mail oder telefonisch bestellen. Das detaillierte Budget kann auf der Gemeindeverwaltung bezogen werden.

Ich wünsche das detaillierte Budget 2015.

Bitte nehmen Sie meine Adresse für den Versand der Rechnungen/Budgets der Einwohnergemeinde Zunzgen auf. Ich erhalte somit jeweils unaufgefordert die ausführlichen Budgets/Rechnungen der Einwohnergemeinde Zunzgen.

Name/Vorname _____

Adresse _____

Wohnort _____
(falls nicht in Zunzgen wohnhaft)



Sie fragen – wir antworten

Stellen Sie uns bitte Ihre Fragen zum Budget 2015 schriftlich bis Freitag, 5. Dezember 2014.

Meine Frage/n:
.....
.....
.....
.....

oder per e-Mail: gemeinde@zunzgen.bl.ch